

5. Haftung des Versicherten gegenüber der Versicherungsanstalt bei Feuerversicherungsverträgen für ein Verschulden seines Vertreters. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Vertretungsverhältnis angenommen werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1901 i. S. A. (Rl.) w. Nachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft (Wekl.). Rep. VII. 197/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, welcher ein Tabak- und Cigarrengeschäft betrieb, hatte bei der Beklagten außer anderen Vermögensstücken auch seine Vorräte an Tabak und Cigarren gegen Brandschaden versichert. Am 3. Januar 1900 brach in seinem Ladenlokal Feuer aus. Er war an diesem Tage verreist; in seiner Abwesenheit führte seine Ehefrau das Geschäft. Nach den Feststellungen der vorderen Instanzen hatte die Ehefrau des Klägers, nachdem sie nach Ladenschluß in dem Laden Streichhölzer angezündet hatte, diese in noch glimmendem Zustande an eine Stelle geworfen, an welcher leicht entzündbare Gegenstände lagen. Die vorderen Instanzen nahmen hieraufhin an, daß die Ehefrau des Klägers den Brand durch grobes Verschulden verursacht habe.

Der erste Richter wies die auf Erstattung des Brandschadens gerichtete Klage ab, und der zweite Richter wies die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung zurück.

Der Revision des Klägers ist stattgegeben worden aus folgenden

Gründen:

„Der erste Richter hat ausgeführt, die Bestimmung des § 10 der Versicherungsbedingungen der verklagten Gesellschaft: „Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden ver-

ursacht, . . . so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung“, sei nicht dahin zu verstehen, daß der Versicherte nur für eigene Handlungen haftbar sei. Der Versicherte habe auch für die Handlungen solcher Personen einzustehen, die er zu seiner Stellvertretung in der Disposition über die versicherten Gegenstände bestellt habe. Die §§ 2156. 2235 flg. A.L.R. II. 8 seien hier nicht anwendbar, da die Ehefrau des Klägers nicht als solche, sondern als seine Stellvertreterin in Betracht kommen. Im vorliegenden Falle habe der Kläger unstreitig, als er am 3. Januar 1900 verreiste, seine Ehefrau zur Stellvertreterin in der Führung des Geschäftes und in der Verwaltung der versicherten Gegenstände bestellt. Die Ehefrau aber habe den Brand durch grobes Verschulden verursacht.

Der Kläger machte hiergegen in der Berufungsinstanz u. a. geltend, seine Ehefrau habe die Streichhölzer nach Schluß des Ladens angezündet, um ein Adreßbuch, welches sie zu Privat Zwecken habe einsehen wollen, aus der Nebenstube zu holen. Ihr Verhalten habe mit der Vertretung des Klägers . . . nichts zu thun gehabt. Die Beklagte bestritt dies und berief sich eventuell auf die §§ 2156. 2235 A.L.R. II. 8.

Der Berufungsrichter billigt die Ansicht des ersten Richters. Er führt aus, die Frage, ob der Kläger das Verschulden seiner Ehefrau schon gemäß der erwähnten Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechts gegen sich gelten lassen müsse, oder ob diese Vorschriften für das Vertragsverhältnis der Parteien durch die von diesen vereinbarten Versicherungsbedingungen außer Kraft gesetzt seien, könne unerörtert bleiben. Das Versehen, durch welches der Brand verursacht worden sei, treffe die Frau A. in ihrer Eigenschaft als Vertreterin ihres abwesenden Ehemannes. Der Ladenschluß habe das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über den Laden nicht erlöschen lassen. Durch das Wegwerfen der Streichhölzer habe Frau A. die ihr obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt. Der Zweck, zu welchem sie die Hölzchen entzündet habe, bleibe daher für die Frage des Verschuldens außer Betracht. Im Anschlusse an die Ausführungen des Reichsgerichts im 37. Bande der Entsch. desselben in Civilf. S. 149 flg. sei als Grundsatz des Versicherungsrechtes, insbesondere bei Feuerversicherungen, festzustellen, daß der Versicherte dem Versicherer für ein Verschulden seines Vertreters ebenso einzustehen habe, wie für eigenes Verschulden.

Die Revision, zu deren Begründung ausgeführt ist, daß die Ehefrau des Klägers das Versehen, durch welches der Brand verursacht ist, nicht in Ausübung einer Vertretung des Klägers begangen habe, mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles führen.

Der Berufungsrichter hat zwar die Feststellung des ersten Richters, der Kläger habe, als er am 3. Januar 1900 verreiste, seine Ehefrau zur Stellvertreterin in der Führung des Geschäftes und in der Verwaltung der versicherten Gegenstände bestellt, nicht ausdrücklich aufrecht erhalten, dieselbe aber seinem Urteile, wie dessen Begründung ergibt, zu Grunde gelegt. Unterläge diese Feststellung keinem Bedenken, und könnte dieselbe dahin aufgefaßt werden, daß der Kläger seine Ehefrau allgemein mit seiner Vertretung in der Verfügung über die versicherten Sachen betraut hätte, so würde auch die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden sein. In dem von dem Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1895, welches einen nach gemeinem Rechte zu entscheidenden Rechtsstreit betraf, ist ausgesprochen, daß für die Feuerversicherung (wie auch für die Seeversicherung) der Grundsatz gelte, daß der Versicherungsnehmer der Versicherungsanstalt gegenüber die Handlungen eines Dritten, welcher auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an seiner Stelle stehe, als die seinigen gelten lassen müsse und sich nicht darauf berufen könne, daß etwaige Verschuldungen des Dritten ihn nicht berührten. Ob jener Grundsatz in dieser Allgemeinheit auch das hier zur Anwendung kommende preußische Recht beherrscht, kann dahin gestellt bleiben, da jetzt nur in Frage steht, ob der Versicherte das Versehen dessen, den er durch Übertragung seiner Vertretung an seine Stelle hat treten lassen, als das seinige gelten zu lassen hat. Dies aber muß auch für das preußische Recht, dessen versicherungsrechtliche Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, anerkannt werden, wie um so weniger zweifelhaft erscheint, als nach der besonderen Vorschrift des § 2119 A. O. R. II. 8 auch bei einem Schaden, der durch Verschulden eines „Kommissionärs“ des Versicherten veranlaßt ist, die Entschädigungsverbindlichkeit des Versicherers wegfällt.

Sene Feststellung des ersten Richters entbehrt aber der genügenden Begründung. Zwar heißt es in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteiles, der Kläger habe „unstreitig“, als er am

3. Januar 1900 verreiste, seine Ehefrau zur Stellvertreterin in der Führung des Geschäftes und in der Verwaltung der versicherten Gegenstände bestellt. Der Thatbestand des Urtheiles enthält jedoch keine Parteierklärungen, welche diese Annahme rechtfertigen. Dem Anscheine nach beruht dieselbe lediglich auf der im Thatbestande angeführten Thatsache, daß der Kläger am 3. Januar 1900 verreist war, und seine Ehefrau während seiner Abwesenheit das Geschäft führte. In welchem Umfange eine Geschäftsführung stattgefunden hat und vom Kläger übertragen war, erhellt nicht. Da die Abwesenheit des letzteren nur von sehr kurzer Dauer war, so liegt die Annahme nahe, daß es sich gar nicht um eine eigentliche Führung des Geschäftes gehandelt hat, daß der Kläger seine Ehefrau vielmehr nur zu den im Ladenverkehr vorkommenden Verkäufen und Empfangnahmen (§ 56 H.G.B.) ermächtigt und sich ihrer als einer Handlungsgehilfin bedient hat; insbesondere ist davon auszugehen, daß er während der kurzen Zeit seiner Abwesenheit Besitzer der versicherten Sachen geblieben ist und, wenn er dieselbe der Obhut seiner Ehefrau überließ, seine Gewalt über die Sachen durch die letztere als seine Gehilfin ausübte (§ 855 B.G.B.).“ . . .